

Aktive Meezener Wählergemeinschaft

S a t z u n g

§ 1

Name und Zweck

1. Die Aktive Meezener Wählergemeinschaft (AMW) ist ein Zusammenschluss von Wahlberechtigten (Wählergruppe).
2. Sie will ihr Programm in der Gemeinde verwirklichen
3. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder auf das Vermögen der AMW.

Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die in der Gemeinde wahlberechtigt (§ 3 GKWG) sind; sofern sie keiner politischen Partei oder einer Vereinigung angehören, die auch für die Gemeindvertretung Meezen kandidiert.

§ 4

Beiträge

Die AMW kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken zustatten kommen dürfen.

§ 5

Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden von dem/der Vorsitzenden oder im Behinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Der/die Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in vertreten die AMW gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt vor jeder Gemeindewahl, ansonsten nach Bedarf zusammen. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) Den Vorstand aus ihrer Mitte, für die Dauer einer GemeinderatsLegislaturperiode
- b) Die wählbaren Kandidaten/innen für eine bevorstehende Gemeindewahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung (Zettelwahl).

Jedes Mitglied der AMW, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorliegen, kann kandidieren. Mitglieder der AMW, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, jedoch kandidieren möchten, müssen dieses bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitteilen.

- c) Sie beschließt über Mitgliedsbeiträge.
- d) Sie beschließt über Neuaufnahme von Mitgliedern.
- e) Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

§ 8

Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen 7 Tage und für Mitgliederversammlungen 14 Tage (Datum des Poststempels bzw. Erscheinen des Bekanntmachungsblattes).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet 15 Minuten später eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, unabhängig von den erscheinenden Mitgliedern, statt.

§ 9

Tagesordnung

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung

Die Aktive Meezener Wählergemeinschaft kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der

Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der AMW an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt, oder an die Gemeinde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalen Wählergemeinschaft in der Gemeinde Meezen vom 06.03.2008 außer Kraft.

Meezen, den 04.04.2013

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer